

Sehr geehrte Eltern,

zu Beginn möchte ich noch einmal betonen, dass im Mariengymnasium Essen-Werden am morgigen Donnerstag, dem 8.10.2020, ein normaler Schulbetrieb stattfinden wird. Der angekündigte Verdi-Streik betrifft nur die städtischen Schulen, nicht die Bistumsschulen. Bitte beachten Sie, dass auch der Streik des ÖPNV Ihre Kinder nicht vom Schulbesuch entbindet!

Ferner möchte ich in diesem Elternbrief möchte ich Ihnen den für Ihre Familien wichtigen Teil des Erlasses des Schulministeriums vom 30.09.2020 bezüglich der kommenden Herbstferien sowie weitere organisatorische Informationen mitteilen:

Auszüge aus dem Erlass

Allgemeines

Bei der Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland (Reiserückkehr) gelten besondere Regelungen, aus denen sich wichtige Verpflichtungen – auch für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder alle anderen an Schulen tätigen Personen – ergeben.

Private Reisen in Risikogebiete bedürfen aktuell einer besonderen Planung und Umsicht; ggfs. müssen bestehende Planungen aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben oder medizinischer Einschätzungen auch kurzfristig geändert werden. Die Situation kann sich täglich ändern und muss im Blick gehalten werden. (...) Risikogebiet ist nach § 2 Absatz 3 der CoronaEinrVO ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern; sie wird durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht.

Derzeit führt das RKI weltweit zahlreiche Länder auf, darunter eine zunehmende Zahl von Regionen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Wichtigste Verpflichtungen nach der CoronaEinrVO sind die Quarantänepflicht (§ 3 CoronaEinrVO) sowie die Meldepflichten beim zuständigen Gesundheitsamt (§ 2 CoronaEinrVO). Verstöße gegen diese Pflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§ 5 CoronaEinrVO). Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können.

Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise, wenn möglich direkt am Flughafen. Bis zum Erhalt des Ergebnisses eines in Deutschland durchgeführten Tests besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich in (häusliche) Quarantäne zu begeben. Wenn der Test negativ ist und sich keine Symptome auf COVID-19 zeigen, beendet dies momentan die Quarantänepflicht.

Es wird unbedingt empfohlen, sich regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen zu informieren, da sich ab 01.10.2020 möglicherweise Änderungen ergeben.

Weiterführende Informationen sind auf der Sonderseite des Ministeriums

für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen abrufbar unter:

<https://www.mags.nrw/coronavirus>.

Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht:

www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten regelmäßig in Quarantäne begeben (s. o.). Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Falle der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungs-

verfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Ich bitte Sie, diese Vorgaben zu beachten und einzuhalten, um unser gemeinsames Ziel einer möglichst langen Fortsetzung des Schulbetriebs für alle Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Bei Fragen oder Unsicherheiten können Sie sich gerne an das Bürgertelefon der Stadt Essen (Tel. 0201 1238888) oder an mich wenden.

Aktuelle Quarantäne-Fälle und Covid-Erkrankungen

Art des Falls	Fallzahl und Jahrgangsstufe
Quarantäne	0 (Stand: 07.10.2020, 12 Uhr)
Corona Erkrankung	0 (Stand: 07.10.2020, 12 Uhr)

Personelle Veränderungen und neuer Stundenplan ab 02.11.2020

Frau Angela Killisch wird zum 01.11.2020 mit den Fächern Informatik und Mathematik unser Kollegium ergänzen. Herr Uelpenich wurde mit den Fächern Chemie und Physik in eine Festeinstellung übernommen. Wir begrüßen beide herzlich und wünschen ihr wie auch Frau Sulimma, die aus der Elternzeit zurückkehren wird, einen guten Start. Aufgrund dieser personellen Veränderungen und der Erhöhung einiger Stunden in den Naturwissenschaften erhalten Ihre Kinder einen neuen Stundenplan. In einigen Hauptfächern und mehreren Nebenfächern wird es zu Lehrerwechseln kommen, die allerdings unvermeidbar sind. Hauptziel ist die nahezu vollständige Abdeckung des Unterrichts. **Der neue Stundenplan gilt jedoch erst ab 02.11.2020, d. h. die 1. Woche nach den Ferien verläuft noch nach dem jetzigen Plan.**

Erreichbarkeit in den Herbstferien

Ich bin in den Herbstferien werktags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in der Schule erreichbar. Da ich zumindest in der 1. Ferienwoche alleine in der Schule sein werde und die Eingangstür abschließen werde, bitte ich Sie, Besuche vorher mit mir telefonisch abzusprechen.

Das Sekretariat ist ab dem 21.10.2020 von 9 bis 12 Uhr besetzt.

Außerhalb der Präsenzzeiten wird die Telefonnummer der Schule wieder auf mein Handy umgeleitet, sodass die Schule durchgehend erreichbar ist.

Bereits jetzt wünsche ich Ihnen schöne Herbstferien mit entspannten Auszeiten.

Der Unterricht wird aufgrund der Kollegiumsfortbildung am 26.10.2020 am Mariengymnasium erst am Dienstag, dem 27.10.2020, beginnen.

Herzliche Grüße und „Bleiben Sie gesund!“

Christiane Schmidt